



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit



Merkblatt

November 2023

Bewilligungen & Aufsicht

Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 09
gesundheitsberufe@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Zahnmedizin



A.	Gesuche	5
1.	Berechtigung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)	5
1.1	Allgemeines	5
1.2	Formular «Berufsausübungsbewilligung als Zahnärztin / Zahnarzt»	5
1.3	Akademische Titel, Fachzahnarzt- und Weiterbildungstitel	6
1.4	Nachweis für die bisherige zahnärztliche Tätigkeit	6
1.5	Auszug aus dem Zentralstrafregister	6
1.6	Berufsausübungsbewilligung aus anderem Kanton	6
1.7	Berufsausübungsbewilligung aus anderem Staat	7
1.8	Handlungsfähigkeitszeugnis, Arztzeugnis	7
1.9	Mitteilungspflicht bei Änderungen	7
1.10	Nachweis bei Bewilligungserneuerung	7
1.11	Hinweis auf weitere gesundheitspolizeiliche Bewilligungen	8
1.12	Kieferchirurgische Tätigkeit	8
1.13	Hinweis ausländerrechtliche Bewilligungen	8
2.	90-Tage-Dienstleistung	8
2.1	Allgemein	8
2.1.1	<i>Für Inhaber/innen einer Berufsausübungsbewilligung aus anderem Kanton</i>	9
2.1.2	<i>Für Inhaber/innen einer Berufsausübungsbewilligung aus EU/EFTA-Staaten</i>	9
3.	Mögliche Formen der Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung	10
3.1	Einzelpraxis oder Praxisgemeinschaft	10
3.2	Anstellung in Einzelpraxis oder Praxisgemeinschaft	10
3.3	Anstellung als zahnärztliche Leitung bei einer juristischen Person (AG oder GmbH, sog. Institution)	10
3.4	Anstellung bei einer juristischen Person (AG oder GmbH, sog. Institution)	10
3.5	Anstellung als zahnärztliche Leitung bei einer Schulzahnklinik (sog. Poliklinik)	11
3.6	Mitbenutzung der Infrastruktur einer AG oder GmbH	11
4.	Rechtsverhältnis zwischen Zahnärztin / Zahnarzt und Patientin / Patient	11
5.	Vertretung	12
5.1	Vertretung mit Berufsausübungsbewilligung	12
5.2	Vertretung mit Vertretungsbewilligung	12
5.3	Vertretungen im Rahmen einer bewilligten Assistenz	12
5.3.1	<i>Kurzfristige Abwesenheiten (§ 8 MedBV)</i>	12



5.3.2	<i>Mittelfristige Abwesenheiten (§ 4 Abs. 2 MedBV)</i>	13
6.	Beschäftigung von Fachpersonal unter Aufsicht	13
6.1	Assistenz-Zahnärztinnen und -Zahnärzte	13
6.2	Weiteres Praxispersonal	14
6.3	Personen in Ausbildung	14
7.	Aufsicht über DH/PA	16
7.1	Verantwortung	16
7.2	Pflichten der verantwortlichen Person	16
7.3	Abwesenheit der verantwortlichen Person	16
7.4	Ohne Aufsicht	16
8.	Berufspflichten	16
8.1	Sorgfältige Berufsausübung	16
8.2	Führen von Patientendokumentationen	17
8.2.1	<i>Inhalt</i>	17
8.2.2	<i>Form</i>	17
8.2.3	<i>Schutz vor unbefugtem Zugriff (Datenschutz/-sicherheit)</i>	18
8.2.4	<i>Aufbewahrungspflicht / Aufbewahrungsempfehlung</i>	18
8.2.5	<i>Einsichtsrecht / Herausgabeanspruch in Kopie</i>	18
8.2.6	<i>Gewährleistung des Zugangs</i>	18
8.2.6.1	<i>Vorgehen bei Verkauf der Praxis an eine Nachfolgerin/einen Nachfolger</i>	18
8.2.6.2	<i>Vorgehen bei Aufgabe der Praxis ohne Nachfolge</i>	19
8.3	Lebenslange Fortbildung	19
8.4	Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten	20
8.5	Werbung und Bekanntmachung	20
8.6	Wahrung des Berufsgeheimnisses	21
8.7	Beistandspflicht und Pflicht zur Leistung von Notfalldienst	23
8.8	Berufshaftpflichtversicherung	24
8.9	Meldepflichten	24
9.	Medizinalberuferegister	24
10.	Zahnarztтарif	25
10.1	Allgemeines	25
10.2	Für Leistungen zulasten der Sozialversicherung	25
10.3	Für Leistungen an Privatpatientinnen und -patienten	26
10.4	Bezugsquellen	26
B.	Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP (KVG)	27



1.	Ausgangslage	27
2.	Selbständiger Leistungserbringer (Einzelunternehmer/in)	27
2.1	Voraussetzungen	27
2.2	Nachweis dreijährige praktische Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut	28
2.3	Qualitätsanforderungen	28
2.3.1	<i>Geeignetes Qualitätsmanagementsystem (QMS)</i>	28
2.3.2	<i>Geeignetes internes Berichts- und Lernsystem</i>	28
2.3.3	<i>Anschluss an ein gesamtschweizerisches Netzwerk</i>	28
2.3.3.1	<i>Ausstattung für nationale Qualitätsmessungen</i>	29
2.4	Ausnahmen / Spezialfälle	29
2.4.1	<i>Besitzstand</i>	29
2.4.2	<i>Meldepflicht Dienstleistungserbringer (90-Tage)</i>	29
2.4.3	<i>Nachholen der dreijährigen Tätigkeit</i>	29
2.5	Gesuchseinreichung	29
2.6	Erteilung Abrechnungsnummer (ZSR-/K-Nummer)	30
3.	Aufsicht bei Zulassung	30
C.	Anhang	32
1.	Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung	32
2.	Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton	33
3.	Beilagen zum Gesuch Erneuerung Berufsausübungsbewilligung	33
4.	Beilagen zum Gesuch Vertretungsbewilligung	33
5.	Beilagen zum Gesuch Assistenzbewilligung	34
6.	Beilagen zur Meldung 90-Tage-Dienstleistung aus anderem Kanton/EU-EFTA-Staat	34
7.	Beilagen zum Gesuch um Zulassung Leistungserbringer/in nach OKP	35
8.	Beilagen zum Gesuch Erneuerung Zulassung als Leistungserbringer/in nach OKP	35
9.	Beilagen zum Gesuch Zulassung als Leistungserbringer/in 90-Tage Dienstleistung	35



A. Gesuche

1. Berechtigung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung)

1.1 Allgemeines

Als fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung wird die Tätigkeit in eigenem Namen und auf eigene Rechnung oder im Namen und auf Rechnung eines Dritten (Anstellung bei Zahnärztin/Zahnarzt oder in AG/GmbH mit Betriebsbewilligung) bezeichnet. Für die fachlich eigenverantwortliche Ausübung der zahnärztlichen Tätigkeit bedarf es einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung, welche im Kanton Zürich durch das Amt für Gesundheit (AFG) erteilt wird. Die Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung ist erst nach Erhalt der Bewilligung gestattet. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die nötigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bewilligung wird jeweils für die Dauer von 10 Jahren und ab dem 70. Altersjahr jeweils für die Dauer von max. 3 Jahren erteilt. Sie wird auf Gesuch hin erneuert, sofern die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind. Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Bewilligung beträgt Fr. 1'000, jene für die Erneuerung der Bewilligung Fr. 250.

Die Bewilligungsunterlagen sind rechtzeitig vor Aufnahme der fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung einzureichen. Es ist mit einer Bearbeitungsdauer von rund 8 Wochen zu rechnen.

Die Inhaberin/der Inhaber der Berufsausübungsbewilligung trägt die volle zahnmedizinische Verantwortung für die von ihr/ihm behandelten Patientinnen und Patienten (inkl. Behandlungen durch ihr/ihm bewilligte Assistenz-Zahnärztinnen/Assistenz-Zahnärzte, intraoral tätiges Fachpersonal, Praktikantinnen/Praktikanten).

1.2 Formular «Berufsausübungsbewilligung als Zahnärztin / Zahnarzt»

Das Gesuchsformular ist vollständig auszufüllen und mit allen erforderlichen Beilagen inklusive der Kopie einer Identitätskarte oder Pass über das Online-Formular einzureichen oder analog einzusenden an:

Amt für Gesundheit
Abteilung Bewilligung & Aufsicht
Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich

Ein unvollständiges Gesuch kann zu zeitlichen Verzögerungen in der Bewilligungserteilung führen.



1.3 Akademische Titel, Fachzahnarzt- und Weiterbildungstitel

Diplome betreffend akademische Titel (z. B. Doktordiplom) sowie privatrechtliche und universitäre Weiterbildungstitel (z.B. WBA SSO, Master) sind in amtlich beglaubigter Kopie beizulegen, sofern diese nicht im Medizinalberuferegister einsehbar sind.

Dem AFG nicht notifizierte Titel (akademische Titel, privatrechtliche, universitäre Weiterbildungstitel etc.) sowie im Medizinalberuferegister (MedReg) nicht eingetragene Fachzahnarzt- und Weiterbildungstitel dürfen im Kanton Zürich nicht ausgekündet werden (Praxisschild, Telefonbuch, Briefpapier, Internet u.ä.).

1.4 Nachweis für die bisherige zahnärztliche Tätigkeit

Diese Liste muss enthalten: Arbeitgeber oder Arbeitgeberin, Zeitraum, Funktion und Pensum. Die zugehörigen und vollständigen Arbeitszeugnisse sind als Kopien beizulegen.

Grundsätzlich ist dem AFG über die letzten fünf Jahre ein ordentliches fachliches und gesundheitsrechtliches Verhalten nachzuweisen mittels kalendarisch vollständiger Arbeitszeugnisse (bei Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht).

1.5 Auszug aus dem Zentralstrafregister

Zur Bearbeitung Ihres Gesuchs benötigen wir zwei Auszüge aus dem Strafregister: Privatauszug sowie Sonderprivatauszug. Der Privatauszug kann beim Bundesamt für Justiz unter https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/strafregister_de bezogen werden. Nach Eingang Ihres Gesuchs stellen wir Ihnen das für die Bestellung des Sonderprivatauszugs erforderliche Formular der Bewilligungsbehörde zu. Der Sonderprivatauszug ist ebenfalls beim Bundesamt für Justiz zu beziehen (https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/bestellen/sonderauszug_de). Dieser kann auch durch den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin bestellt werden. Diese beiden Dokumente sind in einer Kopie des Originals einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Ferner sind entsprechende Auszüge all jener Staaten beizulegen, in welchen die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Gesuchstellung Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Kopie des Originals). Ist das Dokument nicht in einer Amtssprache der Schweiz oder Englisch verfasst, benötigen wir zusätzlich eine Kopie der amtlich beglaubigten Übersetzung.

1.6 Berufsausübungsbewilligung aus anderem Kanton

Sofern Sie in einem anderen Kanton über eine gültige Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung als Zahnärztin/Zahnarzt verfügen, haben Sie Anspruch auf ein vereinfachtes und kostenloses Verfahren. In diesem Fall benötigen wir lediglich eine Kopie der Anstellungsbestätigung.



1.7 Berufsausübungsbewilligung aus anderem Staat

Besitzen Sie eine gültige Berufsausübungsbewilligung eines anderen Staates, so ist eine aktuelle Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Gesundheitsbehörde inklusive Begleitschreiben einzureichen, wonach Sie im Besitz einer heute gültigen und uneingeschränkten Berufsausübungsbewilligung sind und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht nichts gegen Sie vorliegt. Zusätzlich sind Kopien aller Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre einzureichen und bei unselbständiger Berufsausübung eine aktuelle Anstellungsbestätigung.

1.8 Handlungsfähigkeitszeugnis, Arztzeugnis

Zur Bearbeitung des Gesuchs wird ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis benötigt. Dieses kann bei der Wohnortgemeinde (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) bezogen werden und sollte nicht älter als 3 Monate sein.

Für Bewilligungsverlängerungen über das 70. Altersjahr hinaus und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde ist ein spezielles Arztzeugnis erforderlich, welches die physische und psychische Praxisfähigkeit bescheinigt. Das Formular finden Sie unter: www.zh.ch/gesundheitsberufe.

1.9 Mitteilungspflicht bei Änderungen

Allfällige Änderungen der persönlichen Angaben und Angaben zum Ort und Pensum der Berufsausübung sind umgehend dem Amt für Gesundheit mittels Mutationsmeldung über unsere Website www.zh.ch/gesundheitsberufe zu melden.

1.10 Nachweis bei Bewilligungserneuerung

Die Erfüllung folgender Berufspflichten ist beim Gesuch um eine Bewilligungserneuerung nachzuweisen:

Nachzuweisende Berufspflichten	Nachzuweisen durch
Nachweis über eine gültige Berufshaftpflichtversicherung Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit Deckungszusage für den Kanton Zürich.	Kopie der Policen oder schriftliche Bestätigung der Haftpflichtversicherung(en) der letzten drei Jahre
Fortbildungsnachweise Nachweis von 50 Stunden fachbezogener Weiter- und Fortbildung pro Kalenderjahr in Form wissenschaftlicher und/oder praxisrelevanter Programmteile von Kongressen, Kursen, Vorlesungen, Seminaren und ähnlicher Veranstaltungen. Die zusätzlich geforderten 30 Stunden Selbststudium sind nicht nachweispflichtig.	Zusammenfassende Liste samt Kopien der Originalzertifikate oder ersatzweise Bestätigung kalenderjahrweise durch die Berufs- und Standesorganisation SSO der letzten drei Jahre



Nachweis über Erfüllung der Notfalldienstpflicht Sie sind verpflichtet, in einer Notfalldienstorganisation mitzuwirken. Der Notfalldienst kann entweder aktiv oder durch Bezahlung der Ersatzabgabe geleistet werden.	Bestätigung einer Notfalldienstorganisation im Kanton Zürich der letzten drei Jahre
---	---

1.11 Hinweis auf weitere gesundheitspolizeiliche Bewilligungen

Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche eine zahnärztliche Privatapotheke (Abgabe von Arzneimitteln) führen möchten, bedürfen hierfür einer Bewilligung, welche bei der Kantonalen Heilmittelkontrolle (KHZ) unter www.zh.ch/khz zu beantragen ist.

1.12 Kieferchirurgische Tätigkeit

Fachärztinnen / Fachärzte für Kiefer- und Gesichtschirurgie, welche beabsichtigen, neben der zahnärztlichen Tätigkeit auch kieferchirurgisch tätig zu sein, bedürfen zusätzlich einer ärztlichen Berufsausübungsbewilligung des AFG. Das Gesuchsformular hierfür kann unter www.zh.ch/gesundheitsberufe bezogen werden.

1.13 Hinweis ausländerrechtliche Bewilligungen

Die Berufsausübungsbewilligung des AFG verschafft keinen Anspruch auf eine ausländerrechtliche Bewilligung betreffend Aufenthalt und Erwerbstätigkeit und ersetzt diese nicht. Die ausländerrechtlichen Bewilligungen sind separat bei den hierfür zuständigen Stellen einzuholen (Migrationsamt, www.zh.ch/ma, oder Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, www.zh.ch/awa).

2. 90-Tage-Dienstleistung

Im Sinne von Art. 35 Medizinalberufegesetz (MedBG) vom 23. Juni 2006 gilt:

2.1 Allgemein

Zahnärztinnen und Zahnärzte, welche bereits in einem anderen Kanton oder in einem EU- oder EFTA-Staat über eine Berufsausübungsbewilligung verfügen und dort tätig sind, können während längstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf im Kanton Zürich ausüben, ohne eine formelle Bewilligung beantragen zu müssen. Allerdings ist auch in diesen Fällen eine schriftliche Meldung an die zuständige Behörde notwendig (vgl. für EU/EFTA-Angehörige Art. 35 Abs. 1 MedBG i.V.m. Art. 1 ff. Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD); für Inhaber/innen einer ausserkantonalen Berufsausübungsbewilligung Art. 35 Abs. 2 MedBG).

- Die Meldungen sind für jedes Kalenderjahr zu erneuern.
- Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, nachdem das AFG bestätigt hat, dass die Voraussetzungen für eine bewilligungsfreie Tätigkeit erfüllt sind.
- Für temporäre Dienstleistungserbringende gelten die gleichen Berufspflichten wie für Personen mit ordentlicher Berufsausübungsbewilligung.



- Zudem unterstehen sie grundsätzlich ebenfalls einer allfälligen Zulassungsbeschränkung für Zahnärztinnen und -ärzte (vgl. nachfolgend unter Kapitel 2.1.2).

2.1.1 Für Inhaber/innen einer Berufsausübungsbewilligung aus anderem Kanton

Wenn Sie bisher in einem anderen Kanton tätig sind, haben Sie der erstmaligen Meldung unter www.zh.ch/gesundheitsberufe folgende Nachweise beizulegen:

- a. akademische Titel (Kopie)
- b. Kopie der ID bzw. Pass

2.1.2 Für Inhaber/innen einer Berufsausübungsbewilligung aus EU/EFTA-Staaten

Eine Dienstleistungserbringung als EU/EFTA-Angehöriger gestützt auf das BGMD setzt eine wirtschaftlich selbstständige Tätigkeit (in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) in der Schweiz voraus (im Falle einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis greift anstelle der Meldepflicht die Pflicht des Arbeitgebers zur Einholung einer Bewilligung zur Beschäftigung unter Aufsicht [Assistenzbewilligung]).

Die Meldung hat jährlich über das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (www.sbf.admin.ch/meldepflicht) zu erfolgen. Dort erfahren Sie auch, welche Unterlagen einzureichen sind.

Parallel zur Meldung an das SBFI ist dem AFG das Meldeformular "90-Tage Dienstleistung" einzureichen (zu finden unter www.zh.ch/gesundheitsberufe).

Sofern nicht schon dem SBFI eingereicht, sind bei der erstmaligen Meldung folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Sprachdiplom deutsch Niveau B2 Europäischer Referenzrahmen, sofern nicht deutschsprachig und dieses nicht im MedReg abgebildet ist
- b. akademische Titel (Kopie)

Die Kosten für die Meldebestätigung betragen Fr. 200. Sie werden für jedes Kalenderjahr neu erhoben. Bei ausbleibender Zahlung der Gebühr für das Vorjahr kann keine Erneuerung der Meldebestätigung erfolgen.

Wenn Sie die Meldebestätigung des SBFI bzw. des AFG erhalten haben, benötigen Sie zusätzlich eine ausländerrechtliche Meldebestätigung für die kurzfristige Erwerbstätigkeit in der Schweiz. Hierfür können Sie sich auf dem Online-Portal des Staatssekretariates für Migration SEM registrieren und den geplanten Einsatz in der Schweiz anmelden (https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html). Bei Annahme der Meldung erhalten Sie eine Meldebestätigung des SEM für den gemeldeten Zeitraum.



3. Mögliche Formen der Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung

Sofern Sie über eine Berufsausübungsbewilligung des AFG verfügen, können Sie die zahnärztliche Tätigkeit im Kanton Zürich in folgenden Formen in eigener fachlicher Verantwortung ausüben:

3.1 Einzelpraxis oder Praxisgemeinschaft

Hier arbeiten Sie in eigenem Namen, eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung (entweder als einzige Person mit einer Berufsausübungsbewilligung oder zusammen mit anderen Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung) und können weitere Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Berufsausübungsbewilligung anstellen, die fachlich eigenverantwortlich in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung tätig sind, oder als Assistenz-Zahnärztinnen bzw. Assistenz-Zahnärzte, die in Ihrem Namen, Ihrer fachlichen Verantwortung und auf Ihre Rechnung tätig sind (vgl. Kapitel 6).

3.2 Anstellung in Einzelpraxis oder Praxisgemeinschaft

Hier arbeiten Sie mit Berufsausübungsbewilligung fachlich eigenverantwortlich im Namen und auf Rechnung einer Zahnärztin / eines Zahnarztes mit Berufsausübungsbewilligung.

3.3 Anstellung als zahnärztliche Leitung bei einer juristischen Person (AG oder GmbH, sog. Institution)

Hier arbeiten Sie mit Berufsausübungsbewilligung im Namen und auf Rechnung der juristischen Person, welche über eine Betriebsbewilligung im Sinne von § 36 des Gesundheitsgesetzes (GesG) verfügt. Die übrigen Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in der juristischen Person tätig sind, arbeiten mit Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung oder sind dem Betrieb als Assistenz-Zahnärztinnen und Assistenz-Zahnärzte bewilligt (vgl. Kapitel 6). Die Fachverantwortung für die Tätigkeit der Assistenz-Zahnärztinnen und Assistenz-Zahnärzte liegt bei Ihnen. Gleichzeitig übernehmen Sie die Oberverantwortung für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in der Institution mit Berufsausübungsbewilligung angestellt sind.

3.4 Anstellung bei einer juristischen Person (AG oder GmbH, sog. Institution)

Hier arbeiten Sie mit Berufsausübungsbewilligung fachlich eigenverantwortlich im Namen und auf Rechnung der juristischen Person. Die Oberverantwortung bezüglich Ihrer Tätigkeit obliegt der zahnärztlichen Leitung im Sinne von Kapitel 3.3.



3.5 Anstellung als zahnärztliche Leitung bei einer Schulzahnklinik (sog. Poliklinik)

Hier arbeiten Sie mit Berufsausübungsbewilligung im Namen und auf Rechnung der Schulzahnklinik, welche über eine Betriebsbewilligung im Sinne von § 36 des Gesundheitsgesetzes (GesG) verfügt. Die übrigen Zahnärztinnen und Zahnärzte, die in der juristischen Person tätig sind, arbeiten mit Berufsausübungsbewilligung in eigener fachlicher Verantwortung oder sind als Assistenz-Zahnärztinnen und Assistenz-Zahnärzte bewilligt (vgl. Kapitel 6). Die Fachverantwortung für die Assistenz-Zahnärztinnen und Assistenz-Zahnärzte liegt bei Ihnen.

3.6 Mitbenutzung der Infrastruktur einer AG oder GmbH

Hier mieten Sie sich beispielsweise als Belegzahnärztin respektive Belegzahnarzt in eine bestehende Infrastruktur ein (Miete von Räumlichkeiten *ohne* Bereitstellung, Wartung und Unterhalt von zahnmedizinisch-technischer Infrastruktur, Backoffice wie Sekretariatsaufgaben und Inkasso, Verleih von administrativ tätigem Personal). Sie arbeiten mit Berufsausübungsbewilligung in eigenem Namen, eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung. Sie sind nicht angestellt.

4. Rechtsverhältnis zwischen Zahnärztin / Zahnarzt und Patientin / Patient

Das Verhältnis Zahnärztin bzw. Zahnarzt einerseits und Patientin bzw. Patient andererseits ist privatrechtlicher Natur und untersteht den Bestimmungen des Auftragsrechts (Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, OR). Daraus folgt unter anderem, dass die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt während der ordentlichen Verjährungsfrist von zehn Jahren der Patientin bzw. dem Patienten für getreue und sorgfältige Arbeitsausführung haftet. Oder anders ausgedrückt: Führt die Zahnärztin bzw. der Zahnarzt die Arbeit sorgfältig nach in der Schweiz geltendem „State of the Art“ aus, so besteht auch im Misserfolgsfall keine Haftung. Kommt es hingegen durch Behandlungsfehler zu Personenschäden, so gilt eine Verjährungsfrist von 20 Jahren (Art. 60 Abs. 1^{bis} OR, Art. 128a OR).

Bei Verfahren vor Honorarprüfungskommission der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), Sektion Zürich, hat sich folgende Praxis etabliert: Fällt eine Füllung oder Krone während der ersten drei Jahre nach Abschluss der Behandlung heraus und ist eine mangelhafte Arbeitsweise als Ursache zu vermuten, ist die Arbeit kostenlos nachzubessern, gegebenenfalls kostenlos neu anzufertigen oder das Honorar vollumfänglich zurückzuerstatten. Nach einer Tragedauer von mehr als drei Jahren sind die Bereiche Neuwert/Zeitwert bzw. Verschulden des Herstellers/Kunden oft nicht mehr genau abgrenzbar. Die Schiedsstelle behilft sich dann meist mit einer pro rata-Rückzahlung von 10% pro Jahr seit Abschluss der Behandlung (d.h. im vierten Jahr sind 60% des Honorars und im neunten Jahr noch 10% des Honorars zurückzuerstatten). Deshalb ist die ausführliche Dokumentation Ihrer Behandlungen (Eintragungen in das Patientendossier, vollständige Unterlagen zur Ausgangslage, Informationen der Patientin bzw. des Patienten, z.B. über Langzeitprovisorien usw.) ausserordentlich wichtig.



5. Vertretung

5.1 Vertretung mit Berufsausübungsbewilligung

Fällt ein Inhaber/eine Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung (Praxisinhaberin/Praxisinhaber) für einen begrenzten Zeitraum aus, so kann er/sie sich durch einen anderen Inhaber / eine andere Inhaberin einer Berufsausübungsbewilligung vertreten lassen. Diese/r führt die Behandlungen fachlich eigenverantwortlich aus, rechnet aber im Namen des vertretenen Zahnarztes / der vertretenen Zahnärztin ab.

5.2 Vertretung mit Vertretungsbewilligung

Es besteht auch die Möglichkeit, sich durch eine Person vertreten zu lassen, die über keine Berufsausübungsbewilligung verfügt. In diesem Fall muss das Vertretungsverhältnis aber vom AFG bewilligt werden. Das Gesuchformular dazu finden Sie unter www.zh.ch/gesundheitsberufe. Es gelten die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen wie für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung (vgl. § 8 GesG), d.h. in fachlicher Hinsicht muss ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Zahnarzt Diplom vorliegen.

Die Vertreterin oder der Vertreter führen die Praxis im Namen und auf Rechnung der vertretenen Person, aber in eigener fachlicher Verantwortung. Vertretungsbewilligungen werden für längstens sechs Monate erteilt. Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Verlängerung möglich (§ 4 Abs.1 MedBV).

Für die Vertretungsbewilligung und für allfällige Verlängerungen dieser Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 80 erhoben (§ 29 Abs. 1 lit. b MedBV). Wird keine Bewilligung eingeholt, obwohl die Voraussetzungen der bewilligungsfreien Vertretung nicht erfüllt sind, kann dies eine Verzeigung bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben.

5.3 Vertretungen im Rahmen einer bewilligten Assistenz

Wenn Sie eine Assistenz-Zahnärztin oder einen Assistenz-Zahnarzt beschäftigen (vgl. Kapitel 6), können Sie sich für eine gewisse Zeit auch von dieser Person vertreten lassen, ohne dass eine Bewilligung des AFG erforderlich ist. Je nach Dauer des Vertretungsverhältnisses sind folgende Fälle zu unterscheiden:

5.3.1 Kurzfristige Abwesenheiten (§ 8 MedBV)

Als kurzfristige Abwesenheiten gelten entweder einmalige Abwesenheiten von weniger als zwei Wochen (z.B. infolge kürzerer Ferien oder Kursbesuche) oder regelmässige Abwesenheiten (z.B. wenn Sie in Teilzeit tätig sind), wobei je nach den Öffnungszeiten Ihrer Praxis Abwesenheiten von einem Tag (bei Viertagewoche-Betrieben), zwei Tagen (bei Sechstagewochen-Betrieben) oder drei Tagen (bei Siebentagewoche-Betrieben) toleriert werden. Bei allen Konstellationen darf eine Ihnen als Assistenz-Zahnärztin oder Assistenz-Zahnarzt bewilligte Person den Praxisbetrieb aufrechterhalten.

In diesen Fällen führt die Assistenz-Zahnärztin oder der Assistenz-Zahnarzt Ihre Praxis nicht nur in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung weiter, sondern auch in Ihrer aufsichtsrechtlichen Verantwortung. Mit anderen Worten: Lässt sich die Assistenz-Zahnärztin oder der Assistenz-Zahnarzt ein Verhalten zu Schulden kommen, welches aufsichtsrechtlich zu ahnden ist, so werden Sie zur Verantwortung gezogen. In diesem Sinne liegt eben keine eigentliche Vertretung, sondern bloss eine Weiterführung der Praxis in Ihrer Abwesenheit vor. Dies ist auch der Grund, weshalb Sie bei solchen kurzfristigen Abwesenheiten dazu verpflichtet sind, die Erreichbarkeit während jener Zeit, in der in Ihrer



Praxis klinische Tätigkeiten vorgenommen werden, jederzeit sicherzustellen (z.B. telefonisch).

5.3.2 Mittelfristige Abwesenheiten (§ 4 Abs. 2 MedBV)

Als mittelfristige Abwesenheiten gelten solche von zwei bis vierzehn Wochen in einem Zeitraum von zwölf Monaten (z.B. infolge Vater- oder Mutterschaftsurlaub). Während diesen Zeiträumen dürfen Sie sich von angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten mit einer Berufsausübungs- oder Vertretungsbewilligung vertreten lassen (vgl. vorstehend unter Kapitel 5.2.). Die angestellte Zahnärztin oder der angestellte Zahnarzt ist in diesem Fall zwar in Ihrem Namen und auf Ihre Rechnung tätig, aber aufsichtsrechtlich gegenüber dem AFG für ihr bzw. sein Tun fachlich selbst verantwortlich, weshalb hier (im Unterschied zur Regelung bei den kurzfristigen Abwesenheiten) Ihre Erreichbarkeit nicht zwingend erforderlich ist. Aufgrund des geltenden Bundesrechts (MedBG und Zulassungsrecht nach Krankenversicherungsgesetz KVG) ist eine mittelfristige Vertretung mit Assistenzbewilligung im Sinne von § 4 Abs. 2 MedBV nicht mehr möglich. Diese Bestimmung findet materiellrechtlich keine Anwendung mehr; ihre formale Aufhebung steht mit der nächsten Revision an.

6. Beschäftigung von Fachpersonal unter Aufsicht

Als Zahnärztin oder Zahnarzt mit Berufsausübungsbewilligung können Sie in Ihrer Praxis weiteres, unter ihrer fachlichen Aufsicht tätiges Fachpersonal beschäftigen.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Tätigkeit des unter Ihrer Aufsicht tätigen Fachpersonals verantwortlich sind und die Betriebsorganisation die Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gewährleisten muss. Bei kurzfristiger Abwesenheit muss Ihre Erreichbarkeit gewährleistet sein (§§ 7 Abs. 1 lit. c und 11 GesG sowie § 9 MedBV).

6.1 Assistenz-Zahnärztinnen und -Zahnärzte

Für die Anstellung von Zahnärztinnen und -ärzten unter fachlicher Aufsicht oder in Weiterbildung ist eine Bewilligung des AFG erforderlich (Assistenzbewilligung). Diese Personen dürfen die Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die Bewilligung vorliegt.

Die Beschäftigung von Assistenz-Zahnärztinnen und -Zahnärzten kann nur für den Hauptstandort der Praxis und im Umfang von maximal 200 Stellenprozent bewilligt werden (§ 6 Abs. 3 MedBV). Assistenz-Zahnärztinnen und -Zahnärzten müssen über ein eidgenössisches oder ein eidgenössisch anerkanntes Zahnarztdiplom verfügen, Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bieten und vertrauenswürdig sein. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Assistenz-Zahnärztinnen und -Zahnärzten nur Verrichtungen übertragen dürfen, zu deren Ausführung Sie selbst berechtigt sind, und dass Sie verpflichtet sind, deren Tätigkeit zu beaufsichtigen (§ 11 GesG).

Seit der am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision des Medizinalberufegesetzes müssen Arbeitgeber zudem überprüfen, ob die unter ihrer fachlichen Aufsicht tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte über genügende Deutschkenntnisse verfügen und diese im Medizinalberuferegister eingetragen sind (Art. 33a Abs. 2 MedBG). Es müssen minimal Sprachkenntnisse auf Ebene B2 des Europäischen Referenzrahmens vorhanden sein. Arbeitgeber, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können gebüsst werden (Art. 58 Bst. c MedBG).

Die Gesuchsbearbeitung nimmt Zeit in Anspruch. Gesuche um Erteilung entsprechender Assistenzbewilligungen sind daher mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten



Aufnahme der Tätigkeit einzureichen. Eine Bewilligung ist auch dann erforderlich, wenn die Assistenz-Zahnärztin oder der Assistenz-Zahnarzt noch bei anderen Zahnärztinnen oder Zahnärzten oder bei einer ambulanten zahnärztlichen Institution zur Beschäftigung bewilligt worden ist.

Für diese Bewilligung wird eine Gebühr von Fr. 400 (für unbefristete Bewilligungen), Fr. 200 (bei erstmaliger Erteilung von befristeten Bewilligungen) oder Fr. 80 (bei Erneuerung von befristeten Bewilligungen) erhoben (§ 29 Abs. 1 lit. c und d MedBV). Die Beschäftigung ohne entsprechende Bewilligung kann eine Verzeigung bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zur Folge haben.

Die Beschäftigung von Assistenz-Zahnärztinnen und -Zahnärzten in einer ambulanten zahnärztlichen Institution ist zwar auch bewilligungspflichtig. Es gibt aber weder bezüglich Pensum noch Anzahl beschäftigter Personen eine Obergrenze. Mehr Informationen zu diesem Thema finden Sie im Merkblatt «Betriebsbewilligung für ambulante zahnärztliche Institutionen» auf unserer Homepage (www.zh.ch/gesundheitsberufe).

Ohne Bewilligung dürfen hingegen Assistenz-Zahnärztinnen und -Zahnärzte in den Kliniken der Zahnmedizinischen Fakultät der Universität Zürich beschäftigt werden. Sie müssen aber ebenfalls über ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Zahnarztdiplom verfügen (§ 21 Abs. 1 MedBV). Nur ausnahmsweise und mit Bewilligung des Amtes für Gesundheit dürfen die Kliniken der Zahnmedizinischen Fakultät der Universität Zürich Zahnärztinnen und Zahnärzte beschäftigen, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen (§ 21 Abs. 2 MedBV). Da seit der am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision des Medizinalberufegesetzes alle in der Schweiz tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte über ein im Medizinalberuferegister eingetragenes Diplom verfügen müssen (auch wenn dieses nicht eidgenössisch anerkannt werden kann), ist auch in diesen Fällen der Eintrag des Diploms im Medizinalberuferegister Voraussetzung, um eine Tätigkeit aufnehmen zu können (vgl. Kapitel 8). Ebenfalls ist der Arbeitgeber verpflichtet, zu überprüfen, ob die notwendigen Sprachkenntnisse vorhanden sind und ob der Eintrag im Medizinalberuferegister vorhanden ist (vgl. vorstehend).

6.2 Weiteres Praxispersonal

Weiteres Praxispersonal wie Dentalassistentinnen oder -assistenten (DA), Prophylaxeassistentinnen und -assistenten (PA), Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker (DH) u.a. darf bewilligungsfrei beschäftigt werden. Allerdings müssen Sie sich vergewissern, dass diese Personen über eine für ihren Aufgabenbereich genügende Ausbildung verfügen, und sicherstellen, dass sie entsprechend den in ihrer Aus- oder Weiterbildung erworbenen Kompetenzen eingesetzt werden.

6.3 Personen in Ausbildung

Auch hier beschränkt sich die Bewilligungspflicht auf den Bereich der universitären Medizinalberufe (vgl. § 7 MedBV). Zahnärztinnen und Zahnärzte in Ausbildung dürfen beschäftigt werden, wenn sie über einen anerkannten Bachelorabschluss verfügen, für den entsprechenden Masterstudiengang in der Schweiz oder einem EU/EFTA-Land immatrikuliert sind und seit der Immatrikulation mindestens die nach der geltenden Studienordnung erforderliche Anzahl Kreditpunkte geleistet haben. Allerdings ist hier eine Bewilligung nur erforderlich, wenn das Praktikum länger als acht Monate dauert.

Praktikantinnen und Praktikanten von Ausbildungsgängen zu nichtuniversitären Medizinalberufen dürfen im Rahmen schulexterner Praktika ohne Bewilligung beschäftigt werden.



Bei Personen in Ausbildung ist eine ständige Aufsicht erforderlich. Die Beaufsichtigung der Personen in Ausbildung muss aber nicht zwingend durch Sie erfolgen, sie kann auch delegiert werden.



7. Aufsicht über DH/PA

7.1 Verantwortung

Gemäss § 8 der Verordnung über die universitären Medizinalberufe (MedBV) trägt die verantwortliche Person mit Berufsausübungsbewilligung für die Tätigkeit der klinisch tätigen Angestellten (z.B. angestellte DH oder PA) die Verantwortung.

7.2 Pflichten der verantwortlichen Person

Die verantwortliche Person muss, wenn ihre Angestellten klinisch tätig sind, a) eine genügende Aufsicht sicherstellen und b) in der Regel persönlich anwesend sein. Sie beschränkt deren Tätigkeit auf Arbeitsbereiche, welche sie individuell beherrschen.

7.3 Abwesenheit der verantwortlichen Person

Während kurzer Abwesenheiten dürfen angestellte DHs oder PAs trotzdem klinisch tätig sein, wenn die genügende Aufsicht anderweitig sichergestellt werden kann, z.B. über Assistenz-Zahnärztinnen und -zahnärzte mit ausreichender Berufserfahrung. Die Verantwortung für die klinische Tätigkeit der angestellten DH oder PA bleibt aber bei der verantwortlichen Person, zu der das Arbeitsverhältnis besteht.

7.4 Ohne Aufsicht

Kann die Aufsicht gemäss den vorstehenden Informationen nicht gewährleistet werden, dürfen DHs dennoch prophylaktische Massnahmen (Zahnreinigung, Zahnsteinentfernung, Anleitung und Beratung bezüglich Mundhygiene und Prophylaxe sowie allgemeine Diagnostik) ausführen, sofern zumindest die telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person gewährleistet ist. DHs mit langjähriger Berufserfahrung dürfen auf vorherige patientenspezifische schriftliche Verordnung der verantwortlichen Person zusätzlich parodontaltherapeutische Leistungen erbringen, sofern diese keine zahnärztlichen Fachkenntnisse voraussetzen. Die Behandlung von medizinischen Risikopatienten und die Durchführung von Oberflächen- und Terminalanästhesien ist ihnen hingegen untersagt. DHs in Ausbildung, PAs und PAs in Ausbildung dürfen nur klinisch tätig sein, wenn die Aufsicht durch einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin gewährleistet ist.

8. Berufspflichten

Die Berufspflichten für fachlich eigenverantwortlich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte ergeben sich im Grundsatz aus Art. 40 MedBG, jedoch auch aus weiterem Bundesrecht wie zum Beispiel der Heil- und Betäubungsmittelgesetzgebung, der Strahlenschutzgesetzgebung (Stichwort: Röntgenanlage), der Epidemien- und Infektionsschutzgesetzgebung und der Krankenversicherungsgesetzgebung.

Da Art. 40 MedBG verschiedene Generalklauseln enthält, die der Auslegung bedürfen, ist es den Kantonen weiterhin freigestellt, im durch das Bundesrecht vorgegebenen Rahmen die Pflichten weiter auszuführen. Aus dem Medizinalberuferecht ergeben sich folgende Pflichten:

8.1 Sorgfältige Berufsausübung

Nach Art. 40 Bst. a MedBG sind Sie dazu verpflichtet, Ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben, d.h., Sie haben sich an den anerkannten Grundsätzen des zahnärztlichen Berufs zu orientieren. Dies bedeutet beispielsweise, dass Sie über eine Praxisinfrastruktur verfügen müssen, die Ihnen ein Arbeiten nach dem aktuellen Stand von



Wissenschaft und Technik ermöglicht, und dass Sie diese Infrastruktur und die Abläufe in Ihrer Praxis so unterhalten bzw. organisieren müssen, dass Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionell und unter einwandfreien hygienischen Bedingungen tätig sein können. Sie dürfen zudem nur zahnmedizinische Verrichtungen vornehmen, für die Sie ausreichend ausgebildet sind.

§ 12 Abs. 3 GesG verpflichtet Sie zudem dazu, Ihren Beruf persönlich auszuüben. Die Delegation von Verrichtungen an unter Ihrer Aufsicht tätiges Fachpersonal ist nur im Rahmen des Üblichen und unter Berücksichtigung der theoretischen und praktischen Kenntnisse dieser Personen gestattet. § 12 Abs. 3 GesG schreibt zudem vor, dass die Berufsausübung von Zahnärztinnen und Zahnärzten grundsätzlich unmittelbar an der Patientin oder am Patienten zu erfolgen hat. Diese Bestimmung schliesst eine telemedizinisch unterstützte Konsultation nicht per se aus. Ist eine verlässliche Diagnose und sichere Behandlung aufgrund technischer Errungenschaften/Neuerungen und entsprechender Vorkehrungen möglich, stehen Ihnen als Zahnärztin und Zahnarzt also ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung, so ist eine telemedizinische Behandlung grundsätzlich zulässig. Die Grenze ist dort gesetzt, wo eine telemedizinische Diagnose und Behandlung sich nicht mit der zahnärztlichen Sorgfaltspflicht vereinbaren lässt bzw. nach zahnmedizinischer Würdigung eine physische Untersuchung und Behandlung angezeigt ist (Symptome weisen bspw. auf eine schwerwiegende Erkrankung hin). Mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar sind telemedizinische Konsultationen, solange es sich bei der einzelnen Patientin oder beim einzelnen Patienten nicht um die einzige oder vorherrschende Konsultationsform handelt. Insbesondere telefonische bzw. telemedizinische Beratung als Folgebehandlungen einer bekannten Patientin oder eines bekannten Patienten erachten wir deshalb als zulässig, soweit Sie als behandelnde Zahnärztin oder als behandelnder Zahnarzt zur Überzeugung gelangen, dass Ihnen dies eine umfassende Beurteilung erlaube und im Einklang mit Ihrer Sorgfaltspflicht stehe.

8.2 Führen von Patientendokumentationen

8.2.1 Inhalt

§ 13 GesG konkretisiert die berufliche Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Führung der Patientendokumentation: Es ist über jede Patientin und jeden Patienten eine Patientendokumentation anzulegen, die laufend nachgeführt wird. Sie gibt Auskunft über die genügende Aufklärung der behandelten Personen und die erfolgten Behandlungen (Untersuchungen, Diagnosen). Alle relevanten Befunde, Behandlungen und Überlegungen sowie alle Berichte müssen in der Patientendokumentation enthalten sein. Die Urheberschaft von allen Einträgen in die Patientendokumentation muss ersichtlich sein. Wie die Patientendokumentation im Detail ausgestaltet sein muss, kann sich je nach Fachgebiet unterscheiden. Es handelt sich um eine zahnmedizinische Fachfrage. Sie muss aber auf jeden Fall so geführt sein, dass sowohl die behandelnde Zahnärztin oder der behandelnde Zahnarzt als auch eine allfällige Stellvertretung oder nachbehandelnde Person die Behandlung sicher und ohne unnötige Doppelspurigkeiten weiterführen können. Auch der Aufsichtsbehörde muss es möglich sein, bei einer allfälligen Kontrolle eine Behandlung nachzuvollziehen.

8.2.2 Form

Die Patientendokumentation kann physisch oder elektronisch geführt werden. Wird eine elektronische Aufzeichnungsform gewählt, müssen die Eintragungen nebst Datierung und Urheberschaft, unabänderbar gespeichert und jederzeit abrufbar sein.



8.2.3 Schutz vor unbefugtem Zugriff (Datenschutz/-sicherheit)

Die Patientendaten müssen gegen Zugriff durch Unbefugte geschützt sein. Auch beim angestellten Fachpersonal ist die Berechtigung, auf die Daten Zugriff zu nehmen, auf diejenigen Personen und auf denjenigen Umfang zu beschränken, der für die Ausübung der jeweiligen Funktion erforderlich ist. Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass das von Ihnen verwendete Dokumentationssystem und die betriebliche Organisation diese Vorgaben erfüllen.

8.2.4 Aufbewahrungspflicht / Aufbewahrungsempfehlung

Die Patientendokumentation ist gemäss Gesundheitsgesetz während zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Da seit dem 1. Januar 2020 die neuen Art. 60 Abs. 1^{bis} und Art. 128a Obligationenrecht (OR) gelten, welche die absolute Verjährungsfrist für Personenschäden auf 20 Jahre erhöhen, empfehlen wir aber, die Patientendokumentation sowohl in Ihrem eigenen als auch im Interesse Ihrer Patientinnen und Patienten 20 Jahre aufzubewahren.

8.2.5 Einsichtsrecht / Herausgabeanspruch in Kopie

Patientinnen und Patienten haben das Recht, jederzeit in ihre Patientendokumentation Einsicht zu nehmen oder eine Kopie davon zu verlangen. Dieses Recht kann nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden, zum Beispiel, weil Interessen Dritter tangiert sind. Wird die Patientendokumentation herausverlangt, kann auch das Original herausgegeben werden, allerdings muss in diesem Fall eine gleichwertige Kopie aufbewahrt werden. Bitte beachten Sie, dass auch die Verzichtserklärung der Patientin oder des Patienten Sie nicht von dieser Aufbewahrungspflicht entbinden kann. Gemäss Datenschutzgesetzgebung des Bundes darf für die Erstellung der Kopie nur im Ausnahmefall, z.B. wenn der Aufwand sehr hoch ist oder bereits einmal eine Kopie erstellt wurde, eine Gebühr verlangt werden.

8.2.6 Gewährleistung des Zugangs

Schliesslich müssen Sie dafür besorgt sein, dass die Patientendokumentationen auch nach Berufsaufgabe, bei Verlust der Handlungsfähigkeit, im Falle eines absehbaren Konkurses oder Hinschieds für die Patientinnen und Patienten unter Wahrung des Berufsgeheimnisses zugänglich bleiben. Die erforderlichen Vorkehrungen sind rechtzeitig zu treffen, wobei auch eine Instruktion Ihrer Angehörigen oder die Kontaktaufnahme mit einem spezialisierten Dienstleistungsanbieter angezeigt sein können. Es lohnt sich zudem, bereits beim Einrichten eines elektronischen Dokumentationssystems die Möglichkeiten der Archivierung und des Datenexportes zu klären.

8.2.6.1 Vorgehen bei Verkauf der Praxis an eine Nachfolgerin/einen Nachfolger

Bei Übergabe der Praxis an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger gilt – sofern diese oder dieser die Patientendokumentationen übernimmt – das sogenannte «Zwei-Schrank-Prinzip»: Damit das Berufsgeheimnis gewahrt bleibt, darf die Nachfolgerin oder der Nachfolger nur in jene Patientendokumentationen Einsicht nehmen, bei welchen die Patientinnen und Patienten damit einverstanden sind; diese können dann in einem gesonderten Aufbewahrungsschrank geführt werden.

Übernimmt die Nachfolgerin oder der Nachfolger die Patientendokumentationen nicht, so hat die bisherige Zahnärztin oder der bisherige Zahnarzt für die weitere Aufbewahrung und Herausgabe nach § 13 GesG besorgt zu sein, bspw. durch Mieten geeigneter Lagerräume oder Übergabe an ein spezialisiertes Archivierungsunternehmen.

Bei einer Praxisübergabe empfiehlt es sich, dass die bisherige Zahnärztin oder der bisherige Zahnarzt und die Praxisnachfolge Patientinnen und Patienten in einem gemeinsamen Schreiben über den Wechsel informieren. Auf diesem Informationsschreiben



ist genau anzugeben, wie bzw. unter welchen Kontaktdaten Patientinnen und Patienten ihre Patientendokumentation (bzw. Kopien derselben) herausverlangen können.

8.2.6.2 Vorgehen bei Aufgabe der Praxis ohne Nachfolge

Bei Aufgabe der Praxis ohne Übernahme durch eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger ist die weitere Aufbewahrung und Herausgabemöglichkeit für Patientinnen und Patienten nach § 13 GesG sicherzustellen. Auch in diesem Fall können die Dokumentationen privat in geeigneten Räumlichkeiten aufbewahrt werden oder einem auf Archivierung spezialisierten Dienstleister übergeben werden.

Patientinnen und Patienten sind rechtzeitig über die Aufgabe der Praxis und die Möglichkeit der Herausgabe der Patientendokumentationen zu informieren.

Dem AFG ist mit der Meldung der Praxisübergabe oder –aufgabe, spätestens aber auf den Zeitpunkt der Betriebseinstellung hin, mitzuteilen, wie und wo Patientinnen und Patienten nach der Übergabe oder Aufgabe der Praxis ihre Patientendokumentationen verlangen können. Insbesondere sind die genauen Kontaktdaten mitzuteilen, welche den Patientinnen und Patienten weitergeleitet werden können. Die Meldung hat schriftlich an folgende Adresse zu erfolgen: Gesundheitsdirektion, Amt für Gesundheit, Abteilung Bewilligungen & Aufsicht, Stampfenbachstrasse 30, 8090 Zürich oder per Mail an gesundheitsberufe@gd.zh.ch

8.3 Lebenslange Fortbildung

Nach Art. 40 Bst. b MedBG sind Zahnärztinnen und Zahnärzte verpflichtet, ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch lebenslange Fortbildung zu erweitern und zu verbessern. In Bezug auf den Umfang der Fortbildungspflicht gilt Folgendes:

Im Sozialversicherungsbereich (d.h. bei Rechnungen, welche durch eine Unfall- oder Invalidenversicherung oder aber auch durch Sozial- und Fürsorgebehörden u.ä. zu bezahlen sind) gilt gemäss Zahnarztтарif ein Taxpunktwert von Fr. 1.00. Dieser Taxpunktwert ist allerdings an die Auflage geknüpft, dass die Leistungserbringerin bzw. der Leistungserbringer jährlich 80 Stunden fachbezogene Fortbildung absolviert, wobei 30 Stunden im nicht nachweispflichtigen Selbststudium erbracht werden können und 50 Stunden mittels Teilnahmebestätigungen, Zertifikaten etc. zu belegen sind. Für Teilzeitarbeitende gilt die jeweils volle Fortbildungspflicht. Auch wenn Sie den Zahnarztтарif nur ausserhalb des Sozialversicherungsbereichs anwenden (d.h. bei Privatpatientinnen und -patienten), so gilt die vorerwähnte Fortbildungspflicht auch für Sie.

Für SSO-Mitglieder und Nichtmitglieder, die dem Tarif-Vertrag angeschlossen sind, wird die Einhaltung dieser Fortbildungsverpflichtung durch die Paritätische Qualitätskommission (Adresse: c/o Sekretariat SSO, Münzgraben 2, Postfach 664, 3000 Bern 7) stichprobenweise überprüft. Stellt diese eine Verletzung der Fortbildungspflicht fest, wird diese damit sanktioniert, dass künftig zulasten der Sozial- und Fürsorgebehörden nur noch mit einem reduzierten Taxpunktwert von unter 1.00 CHF abgerechnet werden darf und eine Verwarnung erfolgt. Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss als Leistungserbringerin bzw. Leistungserbringer für die Sozialversicherungen verfügt werden.

Das AFG prüft bei Erneuerung der Berufsausübungsbewilligung anhand von Fortbildungsbelegen und Entscheiden der Paritätischen Qualitätskommission der SSO ebenfalls die Erfüllung der Fortbildungspflicht. Ist die Fortbildungspflicht verletzt, so hat dies eine disziplinarische Massnahme zur Folge (Busse).



8.4 Wahrung der Rechte der Patientinnen und Patienten

Gemäss Art. 40 Bst. c MedBG sind die Rechte der Patientinnen und Patienten zu wahren. Zentral ist das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten. Die Patientin oder der Patient darf frei über ihre oder seine Behandlung entscheiden. Medizinische Untersuchungen und Behandlungen dürfen nur mit ihrer oder seiner gültigen Einwilligung erfolgen, was eine vollständige Aufklärung voraussetzt. Das Vertrauensverhältnis und eine allfällige Abhängigkeit der Patientinnen und Patienten darf in keiner Art und Weise ausgenutzt werden. Ebenfalls sind bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patientinnen und Patienten zu wahren und Sie müssen unabhängig von eigenen finanziellen Interessen handeln (Art. 40 Bst. e MedBG). So wäre es mit dieser Berufspflicht beispielsweise unvereinbar, ein bestimmtes Zahnimplantat primär deshalb anzuwenden, weil Ihnen besonders attraktive Konditionen geboten werden.

8.5 Werbung und Bekanntmachung

Zahnärztinnen und Zahnärzte dürfen nur beschränkt Werbung machen (Art. 40 Bst. d MedBG). Werbung muss objektiv sein, einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und darf weder irreführend noch aufdringlich sein. Praktisch heisst das, dass Sie sowohl im Falle eigentlicher Werbung (Inserate u.a.) als auch bei anderweitigen Bekanntmachungen (Praxis- und Namensschild, Briefkopf, Homepage, Aushänge innerhalb der Praxis u.a.) jegliche täuschenden Angaben unterlassen müssen. Zudem darf die Werbung nicht mit marktschreierischen Methoden darauf abzielen, Patientinnen und Patienten zu zahnmedizinischen Eingriffen zu verleiten, die sie objektiv nicht brauchen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass Sie beim AFG nicht gemeldete akademische und privatrechtliche Titel sowie Fachzahnarzttitel bei Bekanntmachung der beruflichen Tätigkeit (Praxisschild, Telefonbuch, Briefpapier, Internet u.ä.) nicht verwenden dürfen.

Art. 12 Verordnung des Bundes über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (SR 811.112.0) sowie § 13 MedBV enthalten spezifische Bestimmungen über die Bekanntmachung der Berufstätigkeit bzw. die Verwendung von Berufsbezeichnung, Weiterbildungstiteln und akademischen Titeln.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Ein eidgenössisches oder ein in der Schweiz anerkanntes Diplom berechtigt zur Berufsbezeichnung „Zahnarzt“.
- Akademische (universitäre) Titel sind so zu verwenden, wie sie verliehen wurden, z.B. M Dent Med UZH, Dr. med. dent.
- Titel die über akademische Qualifikationen täuschen könnten oder hier nicht geläufig sind, dürfen nur unter Nennung des Namens und / oder des Ortes der verleihenden Hochschule oder des Herkunftsstaates verwendet werden, zum Beispiel Dokortitel, die ohne Abfassung einer Dissertation verliehen werden, oder Weiterbildungs-Master-Titel, die nicht auf einer mehrjährigen strukturierten, Weiterbildung basieren, z.B. Dr. -medic stom. (RO), MSc Implantology and Dental Surgery (IMC), PhD (Leeds).
- Die Bekanntmachung eines eidgenössischen Fachzahnarzt-Titels (Spezialistentitel) oder eines Weiterbildungstitels SSO setzt die Anerkennung durch das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung voraus. In Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachgesellschaften prüft das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung Gesuche um Anerkennung von strukturierten Weiterbildungen aus dem Ausland (Büro für zahnmedizinische Weiterbildung der Schweizerischen



Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Münzgraben 2, Postfach 664, 3000 Bern 7, Tel. 031 313 31 32, Fax 031 313 31 40, sekretariat@bzw-ss0.ch, www.bzw-ss0.ch).

- Die Bekanntmachung eines in der Schweiz anerkannten ausländischen Fachzahnarzt-Titels setzt die Anerkennung durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) voraus.
- Die Bekanntmachung einer Schwerpunkttätigkeit (z.B. Praxis für Oralchirurgie) setzt den Nachweis eines Kompetenzniveaus 5 oder 6 von 6 (Kompetenzattest Gesundheitsdirektion Leitfaden Zahnärztin/Zahnarzt 12/20 der Ausbildungsstätte) in einem Fachgebiet voraus, welches für einen Fachzahnarzttitel oder Weiterbildungstitel SSO zugelassen ist. Es ist beim AFG ein Gesuch zu stellen, das individuell geprüft wird.
- Intensive Fortbildungen („Curriculum“ resp. „qualifizierte Fortbildung“ o.ä.) berechtigen im Kanton Zürich nicht zur Bekanntmachung einer Schwerpunkttätigkeit oder eines Titels.
- Sollten Sie eine nicht ortsübliche Weiterbildung planen, um einen entsprechenden Titel oder eine entsprechende Schwerpunkttätigkeit auskündigen zu können, empfehlen wir Ihnen, sich vorab beim Büro für zahnmedizinische Weiterbildung oder beim AFG über die Anerkennungsmöglichkeiten zu erkundigen.

Weitere Informationen finden Sie in den Leitlinien des BZW für berufliche Angaben in der Zahnmedizin (<https://bzw-ss0.dpstage.ch/sites/bzw/files/2022-10/titelausschreibung-leitlinien-bzw-de.pdf>).

8.6 Wahrung des Berufsgeheimnisses

Geheimnisse, die Ihnen wegen Ihrem Beruf anvertraut worden sind, oder die Sie bei der Berufsausübung erfahren haben, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [SR 311.0, StGB], § 15 GesG, Art. 40 lit. c und lit. f MedBG und Art. 35 des Bundesgesetzes über den Datenschutz [SR 235.1, DSG]). Dies gilt auch für Ihre Hilfspersonen. Diese dürfen zudem nur auf Patientendaten Zugriff haben, welche sie dies für ihre Funktion auch wirklich benötigen. Dies muss mittels technischer und organisatorischer Massnahmen sichergestellt werden.

Wer Patientendaten unberechtigterweise weitergibt, macht sich strafbar und verletzt die Berufspflichten. Eine Weitergabe ist nur zulässig, wenn die (dafür urteilsfähigen) Patientinnen oder Patienten vorgängig in die Weitergabe eingewilligt haben, wenn eine gesetzliche Grundlage für die Weitergabe besteht, oder wenn Sie das AFG vorgängig von der beruflichen Schweigepflicht entbunden hat.

Für gewisse Fälle stellen das Gesundheitsgesetz und das Patientinnen- und Patientengesetz (LS 813.13) die Vermutung auf, dass die Patientin oder der Patient mit einer Weitergabe einverstanden ist. In diesen Fällen ist keine ausdrückliche Einwilligung der Patientin oder des Patienten erforderlich. Dies gilt jedoch nur, wenn keine gegenteiligen Hinweise vorliegen.

- § 15 Abs. 2 Satz 2 GesG: Innerhalb von Praxismgemeinschaften wird die Einwilligung zur Weitergabe von Patientendaten vermutet.
- § 15 Abs. 2 Patientinnen- und Patientengesetz: Das Einverständnis für Informationen über den Gesundheitszustand an die gesetzliche Vertretung, die Bezugspersonen sowie die vorbehandelnde Zahnärztin oder den vorbehandelnden Zahnarzt wird vermutet, soweit die Patientin oder der Patient sich nicht dagegen ausgesprochen hat.



- § 16 Patientinnen- und Patientengesetz: Vor- und nachbehandelnde Zahnärztin und Zahnarzt sowie in geeigneter Weise auch andere weiterbehandelnde Personen werden über den Gesundheitszustand und die weiteren erforderlichen Massnahmen rechtzeitig orientiert, es sei denn, die Patientin oder der Patient spreche sich dagegen aus.

Weiter gibt es gesetzliche Melderechte oder -pflichten, die zur Weitergabe von bestimmten Patientendaten ermächtigen. Diese berechtigen aber nur dazu, diejenigen Informationen preiszugeben, die erforderlich sind, damit diejenige Stelle, welche die Informationen bekommt, ihrer Aufgabe nachkommen kann. In der Regel ist es nicht gerechtfertigt, die vollständige Patientendokumentation herauszugeben oder über Geheimnisse der Patientin oder des Patienten zu informieren, wenn diese mit dem Anlass zur Meldung nichts zu tun haben. Es bestehen folgende Melderechte und -pflichten:

- § 15 Abs. 4 lit. a und b GesG (Melderecht): Zahnärztinnen und Zahnärzte können
 - den zuständigen Stelle Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben (z.B. schwere Körperverletzung, versuchte Tötung etc.), die öffentliche Gesundheit (z.B. Verunreinigung von Trinkwasser) oder die sexuelle Integrität (z.B. Kindsmisshandlungen) schliessen lassen.
 - an die Ermittlungsbehörden gelangen zur Unterstützung bei der Identifikation von Leichen (z.B. indem sie Röntgenbilder zur Verfügung stellen).
- Melderechte gestützt auf das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht:
 - Art. 373 ZGB: Nahestehende Personen können die Kinds- und Erwachsenenschutzbehörde KESB durch schriftliche Mitteilung anrufen und um deren Einschreiten ersuchen, wenn einer Patientenverfügung nicht entsprochen wird, die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht oder die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind. Auch behandelnde Ärztinnen und Ärzte gelten als nahestehende Personen und sind berechtigt, im Interesse der urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten die KESB anzurufen.
 - Art. 377 ZGB: Die Zahnärztin oder der Zahnarzt informiert die vertretungsberechtigte Person über alle Umstände, die im Hinblick auf die vorgesehenen zahnmedizinischen Massnahmen wesentlich sind (Auskunftspflicht über Informationen, die für den Entscheid über die medizinische Behandlung erforderlich sind).
 - Art. 381 Abs. 3 ZGB: Die behandelnde Zahnärztin oder der behandelnde Zahnarzt ist von Gesetzes wegen von der Schweigepflicht gegenüber der KESB entbunden, soweit dies zur Bestimmung einer bei zahnmedizinischen Massnahmen vertretungsberechtigten Person oder zur Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft erforderlich erscheint.
 - Art. 453 ZGB: Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, sind Zahnärztinnen und Zahnärzte berechtigt, der KESB Mitteilung zu machen. Erscheint eine Person lediglich hilfsbedürftig, bedarf es zur Information der KESB weiterhin der Einwilligung der Patientin oder des Patienten oder einer Entbindung von der zahnärztlichen Schweigepflicht durch das AFG.
 - § 2 Abs. 2 Patientinnen- und Patientengesetz: Ist bei medizinischen Massnahmen keine gesetzliche Vertretung vorhanden, informieren die



verantwortlichen Zahnärztinnen und Zahnärzte unverzüglich die zuständige KESB (Meldeverpflichtung).

- § 12 Abs. 3 Patientinnen- und Patientengesetz: Zahnärztinnen und Zahnärzte können bei der KESB Massnahmen beantragen, wenn die Nachbetreuung einer urteilsunfähigen Patientin oder eines urteilsunfähigen Patienten nicht gewährleistet ist, der mit Einwilligung seiner gesetzlichen Vertretung vorzeitig aus der Klinik austritt.
- Art. 12 Epidemiengesetz (SR 818.101): Zahnärztinnen und Zahnärzte melden Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten mit denjenigen Angaben, die zur Identifizierung der erkrankten, infizierten oder exponierten Person sowie zur Feststellung des Übertragungswegs erforderlich sind (lit. a), der zuständigen kantonalen Behörde, und bei bestimmten Erregern zusätzlich direkt dem BAG (lit. b).
- Art. 30b Waffengesetz (SR 515.54; WG): Zahnärztinnen und Zahnärzte sind berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die durch die Verwendung von Waffen sich selbst oder Dritte gefährden (lit. a), oder mit der Verwendung von Waffen gegen sich selbst oder Dritte drohen (lit. b).
- Art. 113 Militärgesetz (SR 510.10; MG): Zahnärztinnen und Zahnärzte sind ermächtigt, ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise, dass ein Angehöriger der Armee sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe gefährden könnte, sowie andere Hinweise auf einen drohenden Missbrauch der persönlichen Waffe durch ihn oder durch Dritte den zuständigen Stellen des VBS zu melden.

Besteht kein gesetzliches Melderecht oder keine Meldepflicht und liegt die Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht vor (oder ist nicht erhältlich), dürfen Berufsgeheimnisse nur mit der vorgängigen Ermächtigung des AFG weitergegeben werden. Dazu ist dem AFG ein entsprechendes begründetes Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht einzureichen (postalisch an Amt für Gesundheit, Abteilung Recht, Postfach, 8090 Zürich, oder bei elektronischer Übermittlung über eine HIN-gesicherte Emailadresse an rechtsabteilung@gd.zh.ch). Formulare für das Gesuch und weitere Informationen sind unter www.zh.ch/gesundheitsberufe erhältlich.

Nach der Praxis des AFG ist die Entbindung durch die Aufsichtsbehörde zudem subsidiär zur Einwilligung der Patientin oder des Patienten. Erst wenn die Patientin oder der Patient die Einwilligung nicht erteilt hat oder nicht (mehr) erteilen kann, darf die Zahnärztin oder der Zahnarzt an die Aufsichtsbehörde gelangen. Die Subsidiarität ergibt sich daraus, dass sich die Patientin oder der Patient ohnehin zum Gesuch zu äussern hat. Wenn die Patientin oder der Patient einwilligt, liegt es zudem in ihrem bzw. seinem Interesse, dass nicht eine weitere Behörde eingeschaltet wird, der gegenüber mindestens ein Teil der Geheimnisse zu offenbaren ist.

In ihrem Gesuch hat die Zahnärztin und Zahnarzt die wesentlichen tatsächlichen Verhältnisse anzugeben. Mit dem Stellen des Gesuchs bringt sie oder er zum Ausdruck, dass sie bzw. er selbst nach sorgfältiger Abwägung der Interessen zur Ansicht gelangt ist, dass es gerechtfertigt ist, Geheimnisse über die Patientin oder den Patienten preiszugeben. Im Gesuch ist anzugeben, weshalb die Patientin oder der Patient mit dem Gesuch nicht einverstanden ist oder weshalb sie oder er sich nicht (mehr) dazu äussern kann.

8.7 Beistandspflicht und Pflicht zur Leistung von Notfalldienst



Zahnärztinnen und Zahnärzte sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten und im Notfalldienst mitzuwirken (Art. 40 Bst. g MedBG i. V. m. §§ 17 bis 17h GesG und § 14 MedBV). Die Pflicht zu Beistand in dringenden Fällen besteht unabhängig davon, ob die fragliche Person zu Ihrem Patientenkreis zählt oder nicht und ob die Bezahlung des Eingriffs sichergestellt ist oder nicht.

Darüber hinaus sind Sie auch dazu verpflichtet, am Notfalldienst mitzuwirken oder Ersatzabgabe zu leisten. Auch Assistenz-Zahnärztinnen und -Zahnärzte sind in den Notfalldienst einzubinden. Die Organisation des Notfalldienstes ist im Kanton Zürich der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich AGZ übertragen. Weitere Informationen zum Thema finden Sie auf der Internetseite der kantonalen Ärztesgesellschaft AGZ: www.aerzte-zh.ch. Die Erfüllung der Notfalldienstpflcht ist im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der befristeten Berufsausübungsbewilligung zu belegen.

8.8 Berufshaftpflichtversicherung

Nach Art. 40 Bst. h MedBG sind Sie dazu verpflichtet, nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit Ihrer Tätigkeit verbunden sind, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen. Wie hoch die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung sein muss, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, in der Regel sollte die Deckungssumme mind. 5 Mio. Franken betragen. Bei erhöhtem Risiko, insbesondere abhängig vom Umfang invasiver Tätigkeiten und Anzahl beschäftigter Personen, sollte die Deckungssumme pro Fall und oder pro Jahr (z. B. Zweimalgarantie) erhöht werden. Die Erfüllung der Versicherungspflicht ist im Rahmen der Bewilligungserneuerung vor Ablauf der befristeten Berufsausübungsbewilligung zu belegen.

8.9 Meldepflichten

§ 12 MedBV verpflichtet fachlich eigenverantwortlich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte, dem AFG folgende Sachverhalte schriftlich zu melden:

- Aufnahme, Verlegung und Aufgabe der Tätigkeit
- Ausübung der Tätigkeit an mehr als einem Standort
- Namenswechsel
- Mutationen betreffend der zur Assistenz bewilligten universitären Medizinalpersonen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Unterlassung von Meldungen disziplinarrechtliche und auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann und ersuchen Sie, den Meldepflichten unaufgefordert nachzukommen. Auch im Hinblick auf das in Teilbereichen öffentlich zugängliche Medizinalberuferegister (siehe nachfolgend) ist es in Ihrem eigenen Interesse, dass die betreffenden Einträge nachgeführt sind und den Tatsachen entsprechen.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns gestützt auf § 12 lit. a MedBV auch einen Unterbruch Ihrer Tätigkeit für mehr als 14 Wochen melden müssen bzw. die Übernahme einer Stellvertretung an einem anderen als Ihrem eigenen Praxisstandort für mehr als 14 Wochen. Ebenfalls zu melden sind die Orte, an denen Sie mit einer gewissen Regelmässigkeit zahnärztlich tätig sind (z. B. belegärztliche Tätigkeiten in einer ambulanten zahnärztlichen Institution).

9. Medizinalberuferegister



Im eidgenössischen Medizinalberuferegister (<https://www.healthreg-public.admin.ch/medreg/search>) werden automatisch alle Zahnärztinnen und Zahnärzte erfasst, die ein eidgenössisches Diplom erworben haben oder deren ausländisches Diplom eidgenössisch anerkannt wurde. Seit der am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzten Revision des Medizinalberufegesetzes müssen neu alle Diplome von Personen eingetragen werden, die in der Schweiz den zahnärztlichen Beruf ausüben. Für die Eintragung von Diplomen, die nicht eidgenössisch anerkannt werden können, werden Mindestvoraussetzungen festgelegt (Art. 33a MedBG i. V. m. Art. 11d Bst. a Medizinalberufeverordnung des Bundes [SR 811.112.0]).

Ebenfalls seit Inkrafttreten der Revision des Medizinalberufegesetzes am 1. Januar 2018 müssen die Kenntnisse der Sprache, in der die Berufstätigkeit erfolgt, im Medizinalberuferegister eingetragen werden.

Ebenfalls sind im Medizinalberuferegister die Angaben zu den erteilten Berufsausübungsbewilligungen enthalten. Angaben zum Praxisbetrieb, insbesondere auch Name und Daten betreffend Aus- und Weiterbildung sowie den Zeitpunkt der Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung, sind öffentlich zugänglich. Andere Daten, wie z.B. allfällige Disziplinar massnahmen sind nur für die Aufsichtsbehörden ersichtlich. Es liegt auch in Ihrem Interesse, den erwähnten Meldepflichten (vgl. Kapitel 8.9) nachzukommen, damit die Einträge nachgeführt werden können und den Tatsachen entsprechen.

Gesuche um Eintragung von Sprachkenntnissen oder Diplomen müssen an die Medizinalberufekommission des Bundes (Bundesamt für Gesundheit, Medizinalberufekommission, 3003 Bern, Tel. +41 58 462 94 83) gerichtet werden.

10. Zahnarztтарif

10.1 Allgemeines

Üblicherweise verwenden Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Schweiz den «Zahnarzt-Tarif». Dieser untersteht dem Urheberrecht und darf deshalb nur angewendet werden, wenn man dem Tarifvertrag angeschlossen ist. Mitglieder der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO sind dies automatisch, Nichtmitglieder können sich gegen eine wiederkehrende Gebühr dem Tarifvertrag anschliessen. Beitrittsformulare für Nichtmitglieder sind bei der SSO erhältlich (Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Münzgraben 2, Postfach 664, 3000 Bern 7, Tel. +41 31 313 31 31, Fax +41 31 313 31 40, E-Mail: sekretariat@sso.ch, www.sso.ch). Ist der Anschluss erfolgt, ist der Tarif verbindlich.

Der «Zahnarzt-Tarif» wurde zwischen der SSO einerseits und der Medizinaltarif-Kommission UVG, dem Bundesamt für Militärversicherung und dem Bundesamt für Sozialversicherung andererseits ausgehandelt. Er basiert auf Zeiterhebungen und betriebswirtschaftlichen Aspekten.

Der Tarif verfügt über eine parallele Struktur: Einerseits wird jeder einzelnen Leistung (Position) eine bestimmte Anzahl sogenannte Taxpunkte zugeordnet, die auf einem durchschnittlichen Zeitaufwand für eine spezifische Leistung beruht. In speziell einfachen, respektive speziell anspruchsvollen Fällen kann die Taxpunkte-Anzahl innerhalb einer Bandbreite individuell angepasst werden. Andererseits wird den Taxpunkten ein sogenannter Taxpunkt-Wert zugeordnet, der sich an betriebswirtschaftlichen Regeln orientiert (Standort, Weiterbildungs- bzw. Fachzahnarzt-Titel etc.).

10.2 Für Leistungen zulasten der Sozialversicherung



Im Bereich der Sozialversicherungen (Unfallversicherung, Krankenversicherung, Militärversicherung und Invalidenversicherung) und Sozialzahnmedizin sind strikte eine jeweils fixe Anzahl Taxpunkte (d.h. keine Bandbreite) und der Taxpunkt-Wert von CHF 1.00 anzuwenden.

10.3 Für Leistungen an Privatpatientinnen und -patienten

Üblicherweise ist auch für Leistungen an Privatpatientinnen und -patienten die jeweilige durchschnittliche Anzahl Taxpunkte anzuwenden. Die Ausnützung eines Taxpunkte-Spielraumes - insbesondere nach oben - ist im Patientendossier zu begründen bzw. dokumentieren. Hinsichtlich der Kosten ist das Einverständnis der Patientin bzw. des Patienten erforderlich (z.B. Angabe der Berechnungsdetails auf dem Kostenvoranschlag).

Überdies müssen die angewendeten Taxpunktwerte gemäss den Vorgaben der Preisbekanntgabeverordnung gut sichtbar in der Praxis bekannt gegeben werden (vgl. Merkblatt Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) "Preisbekanntgabe für zahnärztliche Dienstleistungen"). Auch spezielle Tarife (zum Beispiel Pauschalen für Mundhygienebehandlungen) sind anzuschreiben. Preise sind stets in Schweizer Franken anzugeben.

Ohne Beitritt zum Tarifverband sind bei Privatpatientinnen und -patienten Pauschalpreise abzurechnen.

10.4 Bezugsquellen

Wir empfehlen Ihnen ein eingehendes Studium des Zahnarzt-Tarifs (ausführliche Version) und der zugehörigen Tarifinterpretation.

Der Tarif, inkl. Tarifinterpretationen können auf der Dentotar-Hauptseite (<https://www.dentotar.ch/home>) heruntergeladen oder bei der Zentralstelle für Medizinaltarife UVG (Zentralstelle für Medizinaltarife UVG, Postfach 4358, 6002 Luzern, <https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife>) bestellt oder für SSO-Mitglieder im SSO-Shop bezogen werden (<http://www.sso-shop.ch>). Als Mitglied der SSO können Sie dort auch die Qualitätsleitlinien anfordern, Nichtmitglieder finden sie im Internet.



B. Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP (KVG)

1. Ausgangslage

Im Bereich Zahnmedizin können nur sehr wenige Leistungen über die Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet werden. Es handelt sich dabei lediglich um ca. 5% des gesamten zahnärztlichen Leistungsspektrums. Art. 31 KVG hält fest, welche Leistungen über die OKP abgerechnet werden dürfen:

Art. 31 KVG Zahnärztliche Behandlungen

1. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten der zahnärztlichen Behandlung, wenn diese:
 - a. durch eine schwere, nicht vermeidbare Erkrankung des Kausystems bedingt ist; oder
 - b. durch eine schwere Allgemeinerkrankung oder ihre Folgen bedingt ist; oder
 - c. zur Behandlung einer schweren Allgemeinerkrankung oder ihrer Folgen notwendig ist.
2. Sie übernimmt auch die Kosten der Behandlung von Schäden des Kausystems, die durch einen Unfall nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b verursacht worden sind.

Kapitel 5 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) legt die Details dazu fest:

https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1995/4964_4964_4964/de

2. Selbständiger Leistungserbringer (Einzelunternehmer/in)

Ist beabsichtigt, Leistungen zulasten der OKP abzurechnen, so ist beim AFG zusätzlich zum bisherigen Gesuch für die Berufsausübungsbewilligung ein Gesuch um Zulassung als Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP einzureichen. Das entsprechende Gesuchsformular finden Sie auf unserer Homepage unter: www.zh.ch/gesundheitsberufe.

2.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzungen der Zulassung ergeben sich aus Art. 35 Abs. 2 Bst. a, Art. 31 und 36a KVG i.V.m. Art. 42 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV).

1. Als Zahnärztin und Zahnarzt werden Sie zugelassen, wenn Sie:
 - a. eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren in einer zahnärztlichen Praxis, d.h. bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt, die/der über OKP abrechnet oder einem zahnärztlichen Institut, das über OKP abrechnet, ausgeübt haben,



- b. über eine kantonale Bewilligung für die Berufsausübung als Zahnärztin oder Zahnarzt nach Art. 34 MedBG verfügen,
- c. Ihren Beruf selbstständig und auf eigene Rechnung ausüben;
- d. nachweisen, dass Sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV erfüllen.

2.2 Nachweis dreijährige praktische Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut

Bei der Vorgabe der dreijährigen praktischen Tätigkeit ist grundsätzlich von einem Pensum von 100% auszugehen. Erfolgt die Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis oder in einem zahnärztlichen Institut in Teilzeit, so verlängert sich die erforderliche Dauer im entsprechenden Verhältnis (z.B. sechs Jahre Tätigkeit mit Arbeitspensum 50%). Die praktische Tätigkeit kann entweder gestützt auf eine Berufsausübungsbewilligung oder eine Assistenzbewilligung ausgeübt werden. Wichtig ist, dass die praktische Tätigkeit im Angestelltenverhältnis erfolgt, d.h. in der Aufsicht und Verantwortung einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers.

2.3 Qualitätsanforderungen

Die Qualitätsanforderungen gemäss Art. 58g KVV umfassen neben dem erforderlichen qualifizierten Personal Folgendes:

2.3.1 Geeignetes Qualitätsmanagementsystem (QMS)

Mit einem QMS soll ein systematisches Qualitätsmanagement sichergestellt werden. Im Fokus stehen dabei die Ermittlung sowie die Erfüllung der Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten. Ein QMS beinhaltet die systematische, gezielte und geplante Herangehensweise an die Umsetzung der Ziele des Leistungserbringers und die Strukturierung, Steuerung sowie stetige Optimierung der Abläufe durch die Erfassung und Beschreibung der Aufbau und Ablauforganisation. Mit "geeignet" ist gemeint, dass das QMS insbesondere der Leistungserbringung und der Komplexität der Leistungserbringung angepasst sein soll. Das QMS muss in schriftlicher oder elektronischer Form (Handbuch, Konzepte, etc.) und als Weisung für alle Mitarbeitenden ersichtlich vorliegen, regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Im Rahmen des Zulassungsgesuchs sind die Strukturen und Inhalte des QMS zu beschreiben.

2.3.2 Geeignetes internes Berichts- und Lernsystem

Mit einem Berichts- und Lernsystem (z.B. analog einem Critical Incident Reporting Netzwerk "CIRS" in Spitälern) werden unerwünschte Ereignisse festgehalten und analysiert sowie entsprechende Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt und ausgewertet. Ziel ist es, Erkenntnisse zu gewinnen, mit denen in Zukunft eine Erhöhung der Patientensicherheit erreicht werden kann. Dieselben Ziele verfolgt auch ein übergeordnetes, gesamtschweizerisch einheitliches Reporting-Netzwerk. Im Rahmen der Qualitätsverträge zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und der Versicherer über die Qualitätsentwicklung (vgl. Art. 58a KVG) können die Anforderungen an solche Meldesysteme konkretisiert werden. Ein internes Berichts- und Lernsystem kann schriftlich oder elektronisch aufgebaut sein und als protokollierte, regelmässige Teamsitzungen und/oder als Konzept für interne Schulungen ausgestaltet sein. Im Rahmen des Zulassungsgesuchs ist kurz darzulegen, wie das Berichts- und Lernsystem aufgebaut ist.

2.3.3 Anschluss an ein gesamtschweizerisches Netzwerk

Da ein gesamtschweizerisch einheitliches Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen noch nicht für alle Berufsgruppen vorliegt, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem



Berufsverband nach dem aktuellen Stand und teilen uns diesen im Rahmen des Zulassungsgesuchs mit.

2.3.3.1 Ausstattung für nationale Qualitätsmessungen

Auch bezüglich Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Berufsverband nach dem aktuellen Stand und teilen uns diesen im Rahmen des Zulassungsgesuchs mit.

2.4 Ausnahmen / Spezialfälle

2.4.1 Besitzstand

Grundsätzlich gilt das neue Zulassungssystem für Leistungserbringer, die seit/ab dem 1. Januar 2022 neu eine Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP beantragen. Für bereits zugelassene Leistungserbringer gilt der Besitzstand gemäss Absatz 2 der Übergangsbestimmungen zur KVG-Änderung vom 19. Juni 2020: «Leistungserbringer nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben a [...], die nach bisherigem Recht zur Tätigkeit zulasten der OKP zugelassen waren, gelten als nach Artikel 36 des neuen Rechts vom Kanton zugelassen, auf dessen Gebiet sie die Tätigkeit beim Inkrafttreten dieses Artikels ausgeübt haben».

Haben Sie also bereits vor dem 31. Dezember 2021 noch unter altem Recht Leistungen zulasten der OKP abgerechnet und verfügen demgemäss über eine Abrechnungsnummer (ZSR-Nummer) der SASIS AG, so gelten Sie auch weiterhin als zugelassener Leistungserbringer. Im Falle der Erneuerung einer Berufsausübungsbewilligung ergänzen wir die Verfügung jeweils um den Hinweis auf den Besitzstand zur Leistungsabrechnung zulasten der OKP.

2.4.2 Meldepflicht Dienstleistungserbringer (90-Tage)

Soweit Sie als Zahnärztin oder Zahnarzt, die/der in der EU/EFTA niedergelassen ist, bis zu 90 Tage pro Jahr in der Schweiz eine Dienstleistung im Sinne von Art. 5 FZA erbringen wollen und ihrer Meldepflicht gemäss Art. 35 Abs. 1 MedBG (vgl. Kapitel 3.4.3) nachgekommen sind, wird Ihre rechtmässig erfolgte Meldung dem Erfordernis der Berufsausübungsbewilligung gemäss Art. 42 Abs. 1 Bst. a KVV gleichgesetzt. Sofern Sie alle übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, kann Ihnen eine Zulassung erteilt werden.

2.4.3 Nachholen der dreijährigen Tätigkeit

Verfügen Sie zwar über ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Zahnarzt Diplom, können aber nicht den Nachweis der mindestens dreijährigen Tätigkeit in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut in der Schweiz erbringen, so kommt die Zulassung als selbstständiger Leistungserbringer zur Abrechnung zulasten der OKP nicht in Betracht.

Im Hinblick auf eine spätere, künftige Zulassung als Leistungserbringer haben Sie aber die Möglichkeit, die geforderte dreijährige Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut, welche/s über OKP abrechnet, nachzuholen und so in Ausübung einer praktischen Tätigkeit unter Aufsicht und Verantwortung des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin die erforderlichen Kenntnisse des Schweizerischen Gesundheitssystems zu erlangen. Das Nachholen der dreijährigen Tätigkeit kann sowohl mit einer Berufsausübungsbewilligung oder einer Assistenzbewilligung erfolgen.

2.5 Gesuchseinreichung



Für die Zulassung zur Abrechnung der Leistungen zulasten der OKP ist ein Gesuch einzureichen. Bitte reichen Sie dieses per Online-Formular rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Tätigkeitsaufnahme ein.

Das Formular führt schrittweise durch alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen, welche zum Zeitpunkt der Einreichung vollständig erfüllt sein müssen.

Sobald das vollständige Gesuch inkl. aller Beilagen vorliegt, dauert die Bearbeitung in der Regel um die acht Wochen. Bei unvollständig ausgefüllten Gesuchsformularen und/oder unvollständigen Beilagen behalten wir uns vor, das Gesuch zu retournieren.

Die Zulassung wird - in Abhängigkeit von der Berechtigung zur Berufsausübung (Berufsausübungsbewilligung) - mit einer Gültigkeitsdauer von maximal zehn Jahren, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres erteilt. Nach Vollendung des 70. Altersjahres wird die Zulassung in Anknüpfung an die Berufsausübungsbewilligung und deren Verlängerungsmöglichkeiten jeweils für drei Jahre erneuert, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind (vgl. Art. 37 MedBG i.V.m. § 4 GesG und § 3 MedBV).

Die Gebühr für die erstmalige Erteilung der Zulassung beträgt Fr. 600 (vgl. § 4 Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden; LS 682). Die Gebühr wird auf Fr. 200 reduziert, wenn sie weniger als drei Jahre Gültigkeit hat.

2.6 Erteilung Abrechnungsnummer (ZSR-/K-Nummer)

Für die Erteilung der ZSR-Nummer für den Leistungserbringer ist die SASIS AG zuständig. Mehr Informationen finden Sie unter <https://www.sasis.ch/>. Die Beantragung einer ZSR-Nummer ist erst möglich, wenn die kantonale Berufsausübungsbewilligung und der Zulassungsentscheid vorliegen.

3. Aufsicht bei Zulassung

Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen im Bereich der Zulassung auch die Aufgabe der Aufsicht zugewiesen (Art. 38 KVG).

Als Bewilligungs- und Zulassungsbehörde hat das AFG somit auch die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen und Massnahmen zu treffen, die für die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen nötig sind.

Dies bedingt – ebenso im Kontext der Bewilligung - dass die zugelassenen Leistungserbringer dem AFG insbesondere Meldung erstatten über Änderungen beim Praxisstandort und bei personellen Wechseln des zahnärztlichen Personals.

Werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht eingehalten, kann das AFG folgende Massnahmen anordnen:

- a. eine Verwarnung;
- b. eine Busse bis zu 20 000 Franken;
- c. den Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums für längstens ein Jahr (befristeter Entzug);
- d. den definitiven Entzug der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das ganze oder einen Teil des Tätigkeitsspektrums

Die Versicherer können in begründeten Fällen den Entzug der Zulassung beantragen.





C. Anhang

1. Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung

Identitätskarte oder Pass	Kopie
Akademische Titel (z.B. Doktordiplom)	Kopie des Originals
Privatrechtlicher oder universitärer Weiterbildungstitel	Kopie des Originals
Handlungsfähigkeitszeugnis bei Wohnsitz in der Schweiz	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Strafregisterauszüge früherer Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Kopie, nicht älter als 3 Monate Nur, wenn Sie innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind.
Sonderprivatauszug	Kopie, nicht älter als 3 Monate Nur Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind und nicht bereits über eine gültige Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton verfügen. Nach Eingang Ihrer Gesuchsunterlagen werden wir Ihnen das von uns ausgefüllte/unterzeichnete Formular für die Bestellung des Sonderprivatauszugs zustellen. Alternativ kann der Sonderprivatauszug auch durch die aktuellen Arbeitgebenden bestellt werden.
Erweitertes Führungszeugnis oder Äquivalent der früheren Wohnsitz- und Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Nur, wenn Sie im Bereich der Kinderzahnmedizin und Jugendzahnmedizin tätig sind und innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind.
Anstellungsbestätigung bei andauernder Anstellung	Kopie Nur bei unselbstständiger Berufsausübung
Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre	Kopie
Unbedenklichkeitserklärung (Certificate of Good Standing) der zuständigen Gesundheitsbehörde(n) /Regierungsbehörden	Kopie, nicht älter als 3 Monate. Nur Personen mit Berufsausübungsbewilligung aus einem EU/EFTA-Staat.
Bestätigung über die unselbstständige Tätigkeit als Arbeitnehmer/-in mit Berufsausübungsbewilligung	



2. Beilagen zum Gesuch Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Kanton

Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre	Kopie
Anstellungsbestätigung, falls (zukünftig) in Anstellung tätig	Kopie Nur bei unselbständiger Arbeit.

3. Beilagen zum Gesuch Erneuerung Berufsausübungsbewilligung

Nachweis Berufshaftpflichtpolice der letzten drei Jahre	Kopie Nur bei selbständiger Arbeit.
Fortbildungsbelege der letzten drei Jahre	Kopien
Nachweis Notfalldienst resp. Beleg über Ersatzabgaben oder Dispens der letzten drei Jahre	Kopie
Ärztliches Zeugnis betreffend Gesundheitszustand	Kopie Ab Erreichen des 70. Altersjahres für die weitere Erteilung der Berufsausübungsbewilligung für drei Jahre.

4. Beilagen zum Gesuch Vertretungsbewilligung

Identitätskarte oder Pass	Kopie
Akademische Titel (z.B. Doktordiplom)	Kopie des Originals
Privatrechtlicher oder universitärer Weiterbildungstitel	Kopie des Originals
Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre	Kopie



5. Beilagen zum Gesuch Assistenzbewilligung

Identitätskarte oder Pass	Kopie des Originals
Diplome zum akademischen Titel	Kopie des Originals
Privatrechtlicher oder universitärer Weiterbildungstitel	Kopie des Originals
Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister	Kopie, nicht älter als 3 Monate
Strafregisterauszüge der früheren Wohnsitz- und Aufenthaltsstaaten der letzten 5 Jahre	Kopie, nicht älter als 3 Monate Nur, wenn Sie innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland in die Schweiz gezogen sind.
Arbeitszeugnisse der letzten 5 Jahre	Kopie
Aufstellung der vom Gesuchsteller/von der Gesuchstellerin bereits beschäftigten Assistenz-Zahnärzte/Assistenz-Zahnärztinnen mit Angabe der Stellenprozente	Nur einzureichen, wenn Sie eine Privatpraxis führen. Die Beschäftigung von Assistenz-Zahnärztinnen und -Zahnärzten kann nur für den Hauptstandort der Praxis und im Umfang von maximal 200 Stellenprozente bewilligt werden.

6. Beilagen zur Meldung 90-Tage-Dienstleistung aus anderem Kanton/EU-EFTA-Staat

Identitätskarte oder Pass	Kopie
Akademische Titel (z.B. Doktordiplom)	Kopie
Aufenthaltstitel in der Schweiz (Grenzgänger-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung)	Kopie Nur, wenn Sie aus einem EU/EFTA-Staat kommen und über eine Berufsausübungsbewilligung aus einem anderen Schweizer Kanton verfügen
Sprachdiplom Niveau B2	Kopie Nur, wenn Sie angehörige Person eines nicht deutschsprachigen EU/EFTA-Landes sind, die Unterlagen nicht bereits beim SBFJ eingereicht haben oder die Sprachkenntnisse nicht im MedReg abgebildet sind



7. Beilagen zum Gesuch um Zulassung Leistungserbringer/in nach OKP

Es sind innerhalb des Gesuchs zusätzlich folgende Angaben zu machen:

- Beschrieb der Prozesse, Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems
- Angaben zu einem geeigneten internen Berichts- und Lernsystem
- Angaben zum Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zu unerwünschten Ereignissen oder Beschrieb, warum kein solcher Anschluss vorhanden ist.
- Angaben zur technischen Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen oder Beschrieb, warum diese Ausstattung nicht vorhanden ist.

8. Beilagen zum Gesuch Erneuerung Zulassung als Leistungserbringer/in nach OKP

Es sind keine Anhänge einzureichen. Aber innerhalb des Gesuchs müssen folgende Angaben gemacht werden:

- Beschrieb der Prozesse, Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems
- Angaben zu einem geeigneten internen Berichts- und Lernsystem
- Angaben zum Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zu unerwünschten Ereignissen oder Beschrieb, warum kein solcher Anschluss vorhanden ist.
- Angaben zur technischen Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen oder Beschrieb, warum diese Ausstattung nicht vorhanden ist.

9. Beilagen zum Gesuch Zulassung als Leistungserbringer/in 90-Tage Dienstleistung

Es sind innerhalb des Gesuchs zusätzlich folgende Angaben zu machen:

- Beschrieb der Prozesse, Strukturen Ihres Qualitätsmanagementsystems
- Angaben zu einem geeigneten internen Berichts- und Lernsystem
- Angaben zum Anschluss an einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zu unerwünschten Ereignissen oder Beschrieb, warum kein solcher Anschluss vorhanden ist.

Angaben zur technischen Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen oder Beschrieb, warum diese Ausstattung nicht vorhanden ist.